

# Grundrentengesetz – Was ändert sich für die Rentenversicherung?

Dr. Dana Matlok, Christina Maria Schröder

**Ob die mindestsichernden Elemente in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) ausgebaut werden sollten, wird seit vielen Jahren intensiv und kontrovers diskutiert. Schon bei den Verhandlungen des Koalitionsvertrages für die 19. Legislaturperiode, der letztendlich am 12. 3. 2018 vereinbart wurde, war die Einführung einer Grundrente bzw. ihre Ausgestaltung höchst umstritten. Mehr als zwei Jahre später hat der Deutsche Bundestag am 2. 7. 2020 das Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz)<sup>1</sup> verabschiedet. Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes und die Konsequenzen für die RV werden im Folgenden dargestellt<sup>2</sup>.**

## 1. Entstehung des Grundrentengesetzes

Bereits die 2018 geführten Verhandlungen der neuen Regierungskoalition über die Einführung einer Grundrente waren nicht einfach. Am 12. 3. 2018 wurde letztendlich vereinbart<sup>3</sup>, die Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, zu honorieren und ihnen ein regelmäßiges Alterseinkommen zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zuzusichern. Die Grundrente sollte danach an bestehende und künftige Grundsicherungsbezieher gezahlt werden, die 35 Jahre an Beitragszeiten oder Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten aufweisen. Voraussetzung für den Bezug der Grundrente sollte eine Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung sein. Die Abwicklung der Grundrente sollte durch die RV erfolgen. Bei der Bedürftigkeitsprüfung sollte die RV mit den Grundsicherungsämtern zusammenarbeiten.

Um den Formulierungen des Koalitionsvertrages gerecht zu werden und ein für alle Beteiligten tragfähiges Modell zu entwickeln, wurde ein Bund-Länder-Sozialpartner-Dialog zur „Grundrente“ durchgeführt. Dieser startete im August 2018 und endete im Januar 2019. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) stellte in diesem Dialog drei mögliche Ausgestaltungsvarianten für eine Grundrente entsprechend dem Koalitionsvertrag zur Diskussion. Die verschiedenen Modelle wurden vertieft inhaltlich erörtert<sup>4</sup>.

Anfang Februar 2019 wurden dann „Kernbotschaften“ einer Grundrente durch das BMAS vorgelegt<sup>5</sup>, um die widerstreitenden Interessen unter einen Hut zu bekommen. Dieses neue Grundrentenkonzept, welches im Wesentlichen im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) geregelt werden sollte, umfasste erstmalig die Definition von Grundrentenzeiten sowie eine Regelung für einen Freibetrag im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und einen Freibetrag im

Wohngeldgesetz bei Vorliegen von 35 Jahren an Grundrentenzeiten. Nicht enthalten war eine Regelung im Sinne einer Bedürftigkeitsprüfung – das wurde von den Fraktionen der CDU/CSU stark kritisiert.

Es folgte eine intensive Debatte um die Ausgestaltung von Mindestsicherungselementen in dem umlagefinanzierten Äquivalenzsystem der gesetzlichen RV<sup>6</sup>. Das BMAS legte am 21. 5. 2019 letztendlich einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz – GruRG) vor. Das erneute Fehlen einer Bedürftigkeitsprüfung – entgegen der Vereinbarung im Koalitionsvertrag – führte in den folgenden Monaten zu erneuten heftigen Diskussionen zwischen den Koalitionspartnern. Während die Union auf einer Prüfung des Einkommens beharrte, vertrat die SPD-Fraktion

eine Lösung ohne eine solche. Erst mit dem Koalitionsbeschluss vom 10. 11. 2019<sup>7</sup> verständigten sich die Regierungsparteien auf einen Kompromiss. Es

Dr. Dana Matlok ist Leiterin der Abteilung Grundsatz, Christina Maria Schröder ist Mitarbeiterin im Bereich Rente im Geschäftsbereich Rechts- und Fachfragen der Deutschen Rentenversicherung Bund.

<sup>1</sup> Plenarprotokoll 19/170 vom 2. 7. 2020.

<sup>2</sup> Die aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendete männliche Form schließt immer auch die weibliche Form ein.

<sup>3</sup> Koalitionsvertrag vom 12. 3. 2018, S. 92, Rz. 4250–4261.

<sup>4</sup> Vgl. Fachlicher Modellvergleich vom 26. 1. 2019, [www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2019/2019-01-26\\_Grundrente\\_BLS\\_Dialog\\_Modellvergleich.pdf](http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2019/2019-01-26_Grundrente_BLS_Dialog_Modellvergleich.pdf) (abgerufen: 2. 7. 2020).

<sup>5</sup> Vgl. Steffens, [www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=grundrente-bmas-modell](http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=grundrente-bmas-modell) (abgerufen: 2. 7. 2020).

<sup>6</sup> Vgl. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. 3. 2019, Plenarprotokoll 19/89, S. 10538 ff.

<sup>7</sup> [www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Presse/191110\\_koalitionsbeschluss\\_grundrente.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Presse/191110_koalitionsbeschluss_grundrente.pdf?__blob=publicationFile&v=1) (abgerufen: 25. 8. 2020).

wurden die Eckpunkte einer Grundrente festgelegt – darin enthalten waren nun auch Regelungen für eine umfassende Einkommensprüfung inklusive der Prüfung von Kapitalerträgen. Aus der ursprünglich im Koalitionsvertrag vereinbarten Bedürftigkeitsprüfung wurde somit eine Einkommensprüfung.

Am 16. 1. 2020 legte dann das BMAS – basierend auf dem Koalitionsbeschluss vom 10. 11. 2019 – erneut einen Referentenentwurf vor. Zu diesem wurden die Verbände angehört und anschließend wurde der Referentenentwurf zum Grundrentengesetz der Bundesregierung am 6. 2. 2020 vorgelegt. Am 19. 2. 2020<sup>8</sup> beschloss das Bundeskabinett diesen Referentenentwurf. Erstmals waren Regelungen zu einer Einkommensprüfung, differenziert nach alleinlebenden und verheirateten Versicherten, enthalten. Die vorgesehene Einkommensprüfung sollte weitgehend automatisiert erfolgen, um die Rentner mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand zu konfrontieren.

Der darauffolgende Gesetzentwurf der Bundesregierung<sup>9</sup> vom 21. 2. 2020 wurde dem Bundesrat zugeleitet. Dieser regte in seiner Empfehlung<sup>10</sup> vom 23. 3. 2020 diverse Erleichterungen an. So bat er ebenso wie der Normenkontrollrat darum, für die Grundrente bürokratieärmere Verfahren zu prüfen. Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf den durchgeführten Bund-Länder-Sozialpartner-Dialog. Der Normenkontrollrat hatte u. a. sehr ausführlich dargelegt<sup>11</sup>, dass auf Seiten der Deutschen Rentenversicherung durch die Umsetzung der Grundrente in den Jahren 2020/21 sowie dauerhaft ein hoher Verwaltungsaufwand entsteht. Das vor allem deshalb, weil auch die Bestandsrentner in die Regelungen zur

Grundrente einbezogen werden. Auch die Einkommensprüfung, die laut Gesetzentwurf der Bundesregierung unbürokratisch für Bürger und Verwaltung ausgestaltet werden sollte, werde erheblichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand verursachen<sup>12</sup>.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 8. 4. 2020<sup>13</sup> durchlief am 15. 5. 2020 die erste Lesung des Deutschen Bundestages<sup>14</sup>. Am 25. 5. 2020 fand vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eine öffentliche Expertenanhörung<sup>15</sup> statt. In dieser spiegelte sich deutlich die politische Auseinandersetzung um die Grundrente wider. Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände wies darauf hin, dass die geplante Grundrente gravierende neue Ungerechtigkeiten im Rentensystem schaffe und nicht zielgenau gegen Altersarmut wirke. Die Grundrente sei hoch bürokratisch und nicht verlässlich finanziert. Der Deutsche Gewerkschaftsbund setzte sich dafür ein, auf die Einkommensanrechnung vollständig zu verzichten, da sie das Gesetz unnötig verkompliziere<sup>16</sup>. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wies darauf hin, dass äußerst umfangreiche IT-Systemanpassungen in einem hochkomplexen Rentensystem vorgenommen werden müssen. Daher könne auf Basis des aktuellen Entwurfs eine Auszahlung des Zuschlags frühestens ab Juli 2021 ermöglicht werden. Die vorgesehene Einkommensprüfung sei trotz des geplanten Datenaustauschverfahrens mit der Finanzverwaltung mit einem hohen Bürokratieaufwand verbunden – 1 700 Stellen seien dafür zusätzlich zu schaffen. Die vorgesehenen Änderungen des Rentenrechts seien ein „Paradigmenwechsel“<sup>17</sup>.

Die Beratungen über den Gesetzentwurf zur Einführung einer Grundrente wurden durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales am 27. 5. 2020 fortgesetzt und letztendlich am 1. 7. 2020 abgeschlossen. Der Ausschuss empfahl dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD sowie gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den aufgrund von diversen Änderungsanträgen veränderten Gesetzentwurf anzunehmen<sup>18</sup>.

Am 2. 7. 2020 erfolgte dann die zweite und abschließende dritte Lesung des Grundrentengesetzes<sup>19</sup>. Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Regierungsfaktionen verabschiedet. Am 3. 7. 2020 stimmte der Bundesrat in seiner 992. Sitzung dem Gesetz – noch vor der Sommerpause – zu<sup>20</sup>. Das Gesetz wurde am 12. 8. 2020 unterzeichnet und am 18. 8. 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht<sup>21</sup>. Die Regelungen des Grundrentengesetzes werden mit Wirkung zum 1. 1. 2021 gelten.

## 2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Die Grundrente ist keine eigenständige Leistung oder Rentenart, sondern ein Zuschlag zur Rente, der für alle Rentner individuell zu errechnen ist. Hierfür sind

<sup>8</sup> [www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/kabinett-beschliesst-grundrente.html](http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/kabinett-beschliesst-grundrente.html) [abgerufen: 3. 7. 2020].

<sup>9</sup> BR-Drucks. 85/20.

<sup>10</sup> BR-Drucks. 85/1/20.

<sup>11</sup> BR-Drucks. 85/20, S. 65 ff.; [www.normenkontrollrat.bund.de/nkr-de/stellungnahme-des-nkr-nationaler-normenkontrollrat-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-einfuehrung-der-grundrente-fuer-langjaehrig-in-der-gesetzlichen-rentenversicherung-versicherte-mit-unterdurchschnittlichem-einkommen-und-fuer-weitere-massnahmen-zur-erhoehung-der-alterseinkommen-grundrentengesetz-1724322#tar-2](http://www.normenkontrollrat.bund.de/nkr-de/stellungnahme-des-nkr-nationaler-normenkontrollrat-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-einfuehrung-der-grundrente-fuer-langjaehrig-in-der-gesetzlichen-rentenversicherung-versicherte-mit-unterdurchschnittlichem-einkommen-und-fuer-weitere-massnahmen-zur-erhoehung-der-alterseinkommen-grundrentengesetz-1724322#tar-2) [abgerufen: 31. 8. 2020].

<sup>12</sup> BR-Drucks. 85/20, S. 68.

<sup>13</sup> BT-Drucks. 19/18473.

<sup>14</sup> Plenarprotokoll 19/161 vom 15. 5. 2020, S. 20030–20045.

<sup>15</sup> Ausschussdrucksache 19(11)675, Protokoll-Nr. 19/81 des Ausschusses für Arbeit und Soziales.

<sup>16</sup> Ausschussdrucksache 19(11)674; [www.bundestag.de/ausschuesse/a11/Anhoerungen#url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2ExMS9BbmhvZXJ1bmdlbi82ODMzNjYtNjgzMzY2&mod=mod683370](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a11/Anhoerungen#url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2ExMS9BbmhvZXJ1bmdlbi82ODMzNjYtNjgzMzY2&mod=mod683370) [Abruf: 2. 6. 2020].

<sup>17</sup> Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund, Ausschussdrucksache 19(11)674, S. 118.

<sup>18</sup> BT-Drucks. 19/20711.

<sup>19</sup> Plenarprotokoll 19/170 vom 2. 7. 2020, S. 21180–21198.

<sup>20</sup> BR-Drucks. 387/20.

<sup>21</sup> BGBl. I S. 1879.

die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten eigenständig auszuwerten. Es wird somit eine neue Rentenberechnung innerhalb der bestehenden Rentenberechnung vorgenommen.

Um die Empfänger der neuen Leistung zu beschreiben, mussten spezielle Begrifflichkeiten geschaffen werden. Während der Begriff der Grundrentenzeiten (§ 76g Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI) auf die rententypischen Wartezeiten als Anspruchsvoraussetzung rekuriert, wird mit der Grundrentenbewertungszeit (§ 76g Abs. 3 SGB VI) ein Parameter eingeführt, der – ähnlich wie § 262 SGB VI – beschreibt, ob und wie sich ausgewählte rentenrechtliche Zeiten der Höhe nach in der Rentenleistung auswirken.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen werden sowohl Zugangs- als auch Bestandsrenten um den neuen Zuschlag erhöht. Auf die Rentenart kommt es dabei im Prinzip nicht an, wobei es jedoch in der Natur der langen „Wartezeit“ für den Zuschlag liegt, dass einige Rentenarten mit höherer Wahrscheinlichkeit aufgestockt werden als andere.

Die Höhe des Zuschlags orientiert sich einerseits an der Summe der Entgeltpunkte für die Monate, in denen Entgeltpunkte in einer bestimmten Mindesthöhe entstanden sind (Grundrentenbewertungszeiten) und andererseits an der Anzahl dieser Monate. Die beiden Ausgangswerte werden zueinander ins Verhältnis gesetzt, woraus sich ein durchschnittlich erreichter Wert an Entgeltpunkten pro Monat ergibt. Es ist der so ermittelte Durchschnittswert an Entgeltpunkten, der die Basis für den Zuschlag an Entgeltpunkten bildet. Mit dem im Singular verwendeten Begriff „Zuschlag“ wird zugleich klargestellt, dass keine Aufstockung Monat für Monat stattfindet.

Die Auszahlung der Grundrente steht unter dem Vorbehalt einer Einkommensprüfung, die nur wenige Gemeinsamkeiten mit derjenigen aufweist, die etwa bei Renten wegen Todes durchzuführen ist. Diese neue grundrentenspezifische Regelung hat zur Folge, dass unterschiedliche Rentenanteile in der Gesamtenrentenleistung jeweils eigenen Einkommens- bzw. Hinzuverdienstanrechnungen unterliegen.

Daraus entstehende Wechselwirkungen der Grundrente mit der bereits sehr komplexen Rentenberechnung und mit ihren vielfältigen anderweitigen Anrechnungsregelungen stellen die RV bei der rechtlichen und technischen Umsetzung dieses Gesetzes vor große Herausforderungen.

### **2.1 Grundrentenzeiten – Grundvoraussetzung für den Anspruch**

Nur wer mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten aufweisen kann, verfügt dem Grunde nach über einen Anspruch auf den Grundrentenzuschlag.

Die Grundrentenzeiten sind in Anlehnung an die für die Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren für besonders langjährig Versicherte anrechenbaren renten-

rechtlichen Zeiten definiert. Es fallen Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, ebenso wie Pflichtbeitrags- oder Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung und Pflege darunter. Ferner werden Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und Rehabilitation sowie Ersatzzeiten berücksichtigt. Pflichtbeitragszeiten und Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe sind keine Grundrentenzeiten, da sie vom Gesetz ausdrücklich ausgenommen wurden. Andere Leistungen der Agentur für Arbeit (z.B. Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungsgeld) finden dagegen Berücksichtigung als Grundrentenzeiten. Von der Einordnung als Grundrentenzeit ausgenommen sind Zeiten mit freiwilligen Beiträgen und die Zurechnungszeit.

### **2.2 Grundrentenbewertungszeiten**

Der wesentliche Parameter zur Bestimmung der Höhe des Zuschlags ist die Grundrentenbewertungszeit. Es gilt das Kalendermonatsprinzip. Aufbauend auf dem oben näher beschriebenen Begriff der Grundrentenzeiten fallen unter diesen Begriff nur Monate, die mit mindestens 0,0250 Entgeltpunkten (EP) zu bewertende Grundrentenzeiten sind. Die Rente soll nach dem Willen des Gesetzgebers nur dann um einen Zuschlag erhöht werden, wenn die Entgeltpunkte des Erwerbslebens insgesamt unterdurchschnittlich, aber nicht ganz gering sind<sup>22</sup>. Hiermit soll dem Leistungsprinzip Rechnung getragen werden.

Grundrentenzeiten, die mit 0,0667 EP/Kalendermonat (entspricht 0,8004 EP/Jahr) und höher bewertet werden, zählen uneingeschränkt zu den Grundrentenbewertungszeiten, so z. B. Zeiten der Kindererziehung. Sie beeinflussen den Durchschnittswert der über das Erwerbsleben hinweg erzielten Entgeltpunkte.

Die zu berücksichtigenden Zeiträume und Entgelte werden u. a. den an die Rentenversicherungsträger (RV-Träger) gemeldeten Daten entnommen, z. B. aus Entgeltmeldungen. Sind Kalendermonate nur teilweise belegt, etwa weil nur einen Teil des Monats gearbeitet wurde, liegt ein Grundrentenbewertungszeitraum nur dann vor, wenn mit der geleisteten Tätigkeit der Mindestwert an Entgeltpunkten von 0,0250 erreicht wurde, Unterschreitet der für einen Teilmonat erreichte Wert diese Marke, wird der Wert der Entgeltpunkte nicht auf einen Wert hochgerechnet, wie er sich für einen vollen Monat ergeben würde. Eine Grundrentenbewertungszeit kann aber gleichwohl noch entstehen. Das deshalb, weil sämtliche Entgeltpunkte, die für denselben Kalendermonat angefallen sind, für den Mindestwert von 0,0250 Entgeltpunkten zusammenszurechnen sind. Damit können z. B. auch Entgeltpunkte aus einer freiwilligen Beitragszahlung dazu führen, dass eine Grundrentenbewertungszeit vorliegt.

<sup>22</sup> Ausschussdrucksache 19/18473, S. 2.

Auslandszeiten sind dagegen in aller Regel keine Grundrentenbewertungszeiten.

### 2.3 Ermittlung des individuellen Zuschlags

Der sich aus den Grundrentenbewertungszeiten ergebende Durchschnittswert an Entgeltpunkten darf bei 33 Jahren Grundrentenzeiten nicht mehr als 0,0334 Entgeltpunkte pro Monat (0,4008 Entgeltpunkte pro Jahr) und linear aufsteigend bis zu 0,0667 Entgeltpunkte pro Monat (0,8004 Entgeltpunkte pro Jahr) bei 35 Jahren Grundrentenzeiten betragen (Maximalwert). Darüber liegende Werte können nicht durch einen Grundrentenzuschlag aufgestockt werden.

Darunter liegende Werte werden zunächst verdoppelt und das Ergebnis sodann auf den entsprechenden, individuellen Maximalwert begrenzt. Von dem Maximalwert wird der Ausgangswert wieder abgezogen. Der so ermittelte Differenzbetrag an Entgeltpunkten wird durch Multiplikation mit dem Faktor 0,875 einem pauschalen Abschlag unterzogen. Mit diesem Abschlag soll dem Leistungsprinzip Rechnung getragen werden. Es soll vermieden werden, dass die Entgeltpunkte aus den Grundrentenbewertungszeiten für die Ermittlung des Grundrentenzuschlags auf das exakt gleiche Niveau der „regulären“ Entgeltpunkte aus der Beitragszahlung angehoben werden<sup>23</sup>.

Nach Abzug des Abschlags werden die sich ergebenden Entgeltpunkte mit der individuell ermittelten Anzahl an Kalendermonaten mit Grundrentenbewertungszeiten, höchstens jedoch mit 420 Monaten, vervielfältigt. Dieser Wert bildet sodann mit den übrigen Entgeltpunkten die Summe der Entgeltpunkte.

### 2.4 Einkommensprüfung

Die Auszahlung des Grundrentenzuschlags steht jedoch unter dem Vorbehalt einer Einkommensprüfung. Auf den Rentenanteil des Grundrentenzuschlags wird bei Überschreiten bestimmter Freibeträge nicht nur das eigene Einkommen angerechnet, sondern auch das der Partner, soweit die bezugsberechtigte Person mit diesen verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt.

#### ● Einkommensarten und Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

Als Einkommen zu berücksichtigen sind das zu versteuernde Einkommen, der steuerfreie Teil der Renten und Versorgungsbezüge sowie die versteuerten Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit diese nicht bereits im zu versteuernden Einkommen enthalten sind. Unter der letztgenannten Einkommensart sind Kapitalerträge oberhalb des jeweils geltenden Sparerpauschbetrags zu verstehen, die der pauschalen Abgeltungssteuer unterliegen.

Andere steuerfreie Einnahmen bleiben bei der Einkommensanrechnung unberücksichtigt. Hierzu gehören z. B. Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit, aus geringfügiger Beschäftigung („Minijob“) oder aus Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der RV sollen die Informationen über die auf den Grundrentenzuschlag anzurechnenden Einkünfte im Wesentlichen über ein automatisiertes Abrufverfahren, also im Wege eines maschinellen Datenaustauschs, mit den Finanzbehörden zur Verfügung gestellt werden. Die Aktualität der Einkommensdaten richtet sich somit nach den Festsetzungsdaten, wie sie bei den eingebundenen Finanzbehörden vorliegen. Berücksichtigt werden die Einkommen (und der Familienstand) des vor- oder vorvorvergangenen Kalenderjahres, und zwar ausgehend vom Jahr des Rentenbeginns bzw. bei Einkommensüberprüfungen ausgehend vom Jahr der jeweiligen Neuberechnung.

Für einen Rentenbeginn im Jahr 2021 würde z. B. vorrangig das Jahr 2019 betrachtet. Wenn hierfür keine Festsetzungsdaten gemeldet werden können, wird automatisch geprüft, ob entsprechende Daten für das vorvorvergangene Jahr (im Beispiel also das Jahr 2018) vorliegen. Die automatisierte Abfrage an die Finanzbehörden kann nur unterbleiben, wenn eine dem Grunde nach bezugsberechtigte Person aus eigenem Antrieb, rechtzeitig (z. B. bei der Antragstellung) und unmissverständlich erklärt, über ein zu hohes Einkommen zu verfügen, das dem Grundrentenzuschlag entgegensteht.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die regelmäßig nicht im zu versteuernden Einkommen enthalten sind, lassen sich nicht im Wege des automatisierten Abrufverfahrens ermitteln. Ist der Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag entstanden, sind die Berechtigten und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner daher zur Auskunft über das Vorliegen von Kapitalerträgen oberhalb der jeweiligen Sparerpauschbeträge gegenüber der RV verpflichtet. Insoweit ist dasselbe Kalenderjahr maßgebend, für das von der Finanzverwaltung übermittelte Festsetzungsdaten vorliegen.

Sofern die Finanzämter der RV weder für das vorvergangene noch für das vorvorvergangene Jahr Festsetzungsdaten übermitteln, werden für die Einkommensanrechnung ersatzweise die gesetzlichen Renten, Versorgungsbezüge sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (z. B. Riester-Renten, Pensionsfonds, Pensionskassen, betriebliche Altersversorgungen und Direktversicherungen) des vorvergangenen Jahres herangezogen. Diese Informationen können überwiegend aus dem Rentenbezugsmitteilungsverfahren gewonnen werden. Die so ermittelten Einkommen werden jeweils in entsprechender Anwendung von § 18b Abs. 5 SGB IV gekürzt, also pauschal „nettoisiert“.

Für die Ermittlung vergleichbarer ausländischer Einkommen ist kein automatisiertes Datenabrufverfahren vorgesehen. Diese Aufgabe, einschließlich der

<sup>23</sup> BT-Drucks. 19/18473, S. 37.

steuerrechtlichen Bewertung hinsichtlich der Vergleichbarkeit der ausländischen Einkommensarten mit den inländischen, fällt in die Verantwortung der RV-Träger.

Das anzurechnende Einkommen wird jährlich zum 1. Januar überprüft.

#### ● Freibeträge

Für die Einkommensanrechnung auf den Grundrentenzuschlag finden Freibeträge Anwendung.

Soweit das Einkommen bei Alleinstehenden einen Freibetrag von zz. ca. 1 250 EUR<sup>24</sup> pro Monat und bei bestehender Ehe bzw. Lebenspartnerschaft unter Einbeziehung des Einkommens beider Personen einen Freibetrag in Höhe von zz. ca. 1 950 EUR pro Monat (jeweils unterer Freibetrag) übersteigt, wird der überschießende Betrag zu 60% auf den Rentenanteil aus dem Grundrentenzuschlag angerechnet. Einkommen, das bei Alleinstehenden einen Freibetrag von 1 600 EUR monatlich und bei Paaren in Höhe von 2 300 EUR monatlich (jeweils oberer Freibetrag) übersteigt, wird vollständig angerechnet.

Verfügt z. B. ein Ehepaar über ein gemeinsames monatliches Einkommen in Höhe von 2 500 EUR, so wird zunächst das im Korridor von 1 950 bis 2 300 EUR liegende Einkommen zu 60% (60% von 350 EUR = 210 EUR) auf den Grundrentenzuschlag angerechnet. Der den oberen Freibetrag übersteigende Betrag in Höhe von 200 EUR wird zu 100% angerechnet. Insgesamt werden in diesem Beispiel also 410 EUR angerechnet.

Sofern in einer ehe- oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft beide Partner grundrentenberechtigt sind, würde bei beiden jeweils einzeln der erhöhte Freibetrag für Paare berücksichtigt und der im Beispiel errechnete Betrag angerechnet werden.

### 3. Konsequenzen der Umsetzung des Grundrentengesetzes für die RV-Träger

In den letzten Jahren haben die Mitarbeitenden der Träger der Deutschen Rentenversicherung mehrfach bewiesen, dass sie Änderungen im Rentenrecht zuverlässig und zügig umsetzen können – hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die Umsetzung des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes<sup>25</sup>, des Flexirentengesetzes<sup>26</sup> oder des RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes<sup>27</sup>.

Die Umsetzung des Grundrentengesetzes stellt an die RV-Träger jedoch nicht nur erheblich höhere Anforderungen in rechtlicher und technischer Sicht, sondern auch aufgrund der Notwendigkeit, in relativ kurzer Zeit mehrere Tausend<sup>28</sup> neue Mitarbeitende einzustellen und für diese die erforderliche IT sowie einen Arbeitsplatz bereitzustellen. Außerdem sind in großem und neuartigem Umfang Daten zu erheben und die RV-Träger werden den sich schon jetzt abzeichnenden sehr intensiven Kommunikationsbedarf einer Vielzahl von Kunden befriedigen müssen.

### 3.1 Grundrente auch für Bestandsrentner

Die Grundrentenzeiten können nur bei Rentenrückstellungen im bestehenden Verwaltungsverfahren (Kontenklärung) ermittelt werden. Die Einbeziehung des Rentenbestandes in den Grundrentenzuschlag führt dagegen zu hohen Verwaltungsaufwänden, denn die Ermittlung der Grundrentenzeiten sowie der Grundrentenbewertungszeiten ist bei bestehenden Renten aufgrund der vorhandenen Datenlage bzw. nicht vorhandenen Daten in vielen Fällen nicht ohne Weiteres möglich.

Entsprechend der technischen Entwicklung konnten inländische Versicherungszeiten aufgrund des dadurch entstehenden Datenvolumens bis Mitte der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts noch nicht vollständig und dauerhaft in den Versicherungskonten gespeichert werden. Auch der Datenschutz stand damals einer vollumfänglichen Speicherung der für die Berechnung des Grundrentenzuschlages jetzt notwendigen Daten entgegen. Ausländische Zeiten wurden erst ab Ende der neunziger Jahre in den Versicherungskonten abgelegt. Hierdurch bedingt existiert ein äußerst heterogener Datenbestand. Deshalb kann für den Rentenbestand nur teilweise auf elektronische Daten zu Versicherungszeiten zurückgegriffen werden, die zur Berechnung des Grundrentenzuschlages verwendet werden sollen. In diesen Fällen ist abzusehen, dass die Sachbearbeitung eingreifen und Daten für die monatsgenaue Auswertung aus anderen Unterlagen herausuchen bzw. (erneut) bei den Betroffenen erheben muss.

### 3.2 Einkommensprüfung

Die Anrechnung von Einkommen innerhalb von Ehe- und Lebenspartnerschaften ist ein typisches Merkmal von Leistungen der sozialen Fürsorge. Der auf persönlichen Vorleistungen beruhenden gesetzlichen RV war dieses bisher fremd. Die RV benötigt zur Umsetzung des Gesetzes daher erstmals Daten über den Familienstand der Berechtigten. Solche Daten wurden bislang nur in sehr eingeschränktem Maße erhoben oder gespeichert.

Auch ist die vorgesehene Einkommensanrechnung aufwendig. So muss zunächst ein Datenaustauschverfahren zwischen der Finanzverwaltung und den

<sup>24</sup> Die Freibeträge sind dynamisch und werden in Abhängigkeit vom aktuellen Rentenwert (aRW) berechnet. Die unteren Freibeträge werden aus dem 36,56-fachen (Singles) bzw. dem 46,78-fachen (Paare) des aRW gebildet, die oberen Freibeträge aus dem 57,03-fachen (Singles) bzw. dem 67,27-fachen (Paare) des aRW. Die hier angegebenen Werte basieren auf dem aktuellen Rentenwert zum Jahresbeginn 2021. Die Freibeträge werden jährlich zum 1. Januar parallel zur Einkommensüberprüfung angepasst.

<sup>25</sup> U. a. mit den Regelungen zur sog. Mütterrente I, BGBl. I, S. 787.

<sup>26</sup> BGBl. I S. 2838.

<sup>27</sup> U. a. mit den Regelungen zur sog. Mütterrente II, BGBl. I S. 2016.

<sup>28</sup> Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund, Ausschussdrucksache 19(11)674, S. 130.

RV-Trägern zur Übermittlung des der Finanzverwaltung bekannten Einkommens vollständig neu entwickelt werden. Der erste Grundrentenzuschlag kann erst dann ausgezahlt werden, wenn das vollautomatisierte Datenaustauschverfahren mit der Finanzverwaltung funktioniert.

Darüber hinaus ist für die RV-Träger vor allem die Ermittlung von ausländischem Einkommen aufwendig. Hier ist kein vollautomatisiertes und unbürokratisches Verfahren möglich. Die RV-Träger müssen diese Daten durch die Sachbearbeitung ermitteln, ohne ein maschinelles Datenaustauschverfahren mit den ausländischen Finanzbehörden nutzen zu können.

### **3.3 Personalbedarf und Verwaltungskosten**

Die Regelungen zur Ermittlung des Grundrentenzuschlages können durch die RV-Träger nur dann umgesetzt werden, wenn diese in hohem Umfang neues Personal einstellen. Die neuen Mitarbeitenden werden für die Ermittlung der Grundrentenzeiten und die Grundrentenbewertungszeiten sowie für die

regelmäßige Einkommensüberprüfung benötigt. Der Personalbedarf erhöht sich erheblich in quantitativer wie qualitativer Hinsicht, da ein automatisierter Datenabgleich bei der Ermittlung der Kapitaleinkünfte sowie des ausländischen Einkommens nicht möglich ist. Auch die sehr komplexen Regelungen des Grundrentengesetzes – wie z. B. die genaue Abgrenzung der für den Anspruch erforderlichen Zeiten oder die Ermittlung des Grundrentenzuschlags im individuellen Einzelfall – werden zu einem erheblichen Anstieg des Beratungsbedarfs durch die RV-Träger führen.

Zur erstmaligen Bearbeitung der rd. 26 Mio. Bestandsrenten sowie zur Beratung der Versicherten und Rentner im Jahr 2021 ergibt sich überschlägig ein Personalbedarf von ca. 3 500 Vollbeschäftigteneinheiten für die gesamte RV, das entspricht einem finanziellen Aufwand von rd. 400 Mio. EUR<sup>29</sup>.

### **4. Zeitplan der Umsetzung des Grundrentengesetzes**

Bleiben die gesetzlichen Rahmenbedingungen stabil, können die RV-Träger voraussichtlich ab August 2021 mit der Versendung der Grundrentenbescheide für Rentner beginnen, die erstmals eine Rente erhalten. Die Bestandsrentner werden ihre Bescheide voraussichtlich in einem Zeitraum bis Ende 2022 erhalten.

---

<sup>29</sup> Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund, Ausschussdrucksache 19(11)674, S. 130.